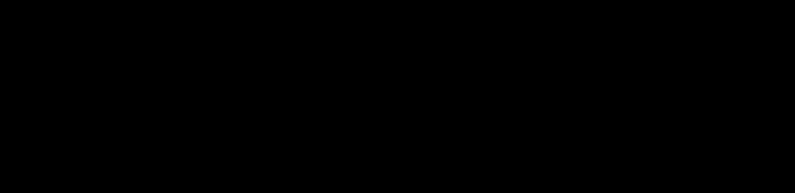




KBLV - Flessastraße 2 - 95326 Kulmbach

Nur per E-Mail:




Ihre Nachricht

Unser Zeichen
R10-4310-2021/10-5

Telefon +49 (9221) 4070-100
Poststelle@kblv.bayern.de

Kulmbach
04.03.2021

**Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
Kontrollbericht zu Meindl Metzgerei GmbH [#211038];
Hier: Ablehnung Ihres Antrags**


Sehr geehrte(r) 

in vorbezeichneter Angelegenheit erlässt die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) folgenden

Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I. Mit E-Mail vom 06.02.2020 – bei uns über das Landratsamt eingegangen am 08.02.2021 – beantragten Sie die Erteilung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen einer Anfrage über das Internetportal „Topf Secret“. Sie gaben hierbei die Anschrift 

Standort
Flessastraße 2
95326 Kulmbach

Öffentliche Verkehrsmittel
Stadtbuslinie 3
Haltestelle Luitpoldstraße

Telefon
+49 9221 4070-100
Telefax
+49 9221 4070-199

E-Mail
poststelle@kblv.bayern.de
Internet
www.kblv.bayern.de

2 an. Eine dem Wohnort zuzuordnende Postleitzahl haben Sie nicht angegeben. Weiterhin haben Sie der Weitergabe persönlicher Daten an Dritte ausdrücklich widersprochen.

Mit Schreiben vom 10.02.2021 teilten wir Ihnen mit, dass die KBLV in Abstimmung mit dem Landratsamt Schwandorf zunächst die weitere Bearbeitung übernehme.

Sie wurden darüber belehrt, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Offenlegung von Namen und Adresse des Antragstellers auf Antrag des betroffenen Betriebs ohne Rücknahme Ihres Widerspruchs zur Weitergabe personenbezogener Daten die Weiterbearbeitung Ihres Antrages sowie Angabe einer zustellungsfähigen vollständigen Anschrift nicht möglich sei.

Mit Schreiben vom 10.02.2021 forderten Sie auf, bis 19.02.2021 Ihre vollständige Anschrift anzugeben und mitzuteilen, ob Sie Ihren Widerspruch ausdrücklich zurücknehmen bzw. aufrechterhalten wollen. Andernfalls würde Ihr Antrag abgelehnt werden.

Eine Rückmeldung Ihrerseits erfolgte nicht.

II. 1. Die KBLV ist nach Art. 5a, 21a Abs. 2 Satz 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) i.V.m § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 VIG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 BayVwVfG i.V.m. § 9 Abs. 2 GesVSV.

2. Ihr Antrag ist aufgrund des fehlenden Sachbescheidungsinteresses als unzulässig abzulehnen.

Nach allgemein gültigem Verwaltungsrechtsgrundsatz muss ein Antragsteller immer ein schutzwürdiges Interesse an der von ihm beantragten Amtshandlung haben und darf bei der Antragstellung nicht gegen Treu und Glauben verstoßen.

Die KBLV ist verpflichtet, dem betroffenen Betrieb auf Nachfrage Namen und Anschrift des Antragstellers offen zu legen (§ 5 Abs. 2 Satz 4 VIG). Dieses Recht des Dritten kann aufgrund Ihres Widerspruchs und die fehlende Rücknahme des Widerspruchs sowie die unvollständige Angabe Ihrer Anschrift nicht verwirklicht werden. Die Bearbeitung Ihres Antrags war daher nicht möglich.

Über die Folgen Ihres Widerspruchs wurden Sie mit Schreiben vom 10.02.2021 informiert.

3. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren und Auslagen erhoben, da selbst der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungs-

aufwand von 1 000 Euro, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebühren- und auslagenfrei ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.


Regierungsrat